

# Achtung: Verjährung

Am Ende eines jeden Jahres sollten die noch nicht bezahlten Rechnungen im Hinblick auf das Datum des Zugangs beim Patienten geprüft werden.

Denn am 31. Dezember 2012 verjähren zahnärztliche Honoraransprüche gegen Patienten, die ihre Rechnung im Jahr 2009 erhalten haben. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Patienten zwischenzeitlich den Ho-

noraranspruch ausdrücklich oder durch zum Beispiel Teilzahlung anerkannt haben. In diesem Fall beginnt die dreijährige Verjährungsfrist von dem Tag des Anerkennnisses an neu zu laufen. Die Verjährung selbst kann in der Regel nur durch Zustellung einer Klage oder eines gerichtlichen Mahnbescheides gehemmt werden. Ein einfaches Mahnschreiben kann dagegen den Eintritt der Ver-

jähung nicht verhindern. Sofern eine Verjährung zu befürchten ist, empfiehlt es sich daher, ggf. noch kurzfristig beim zuständigen Amtsgericht einen Mahnbescheid zu beantragen. Ein vom Gericht durch rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid oder Urteil festgestellter Anspruch verjährt dann erst in 30 Jahren.

**Rechtsanwalt Peter Ihle**  
**Hauptgeschäftsführer ZÄK M-V**